

Nr. 443D

04.03.2014

BOFAXE



Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts im Krim-Konflikt

Autor / Nachfragen

Prof. Dr. Hans-Joachim Heintze
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Nachfragen:
Hans-Joachim.Heintze@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Die russische Streitkräfte haben die ukrainische Halbinsel Krim weitgehend unter ihre Kontrolle gebracht. Am Flughafen Belbek stehen sich russische und ukrainische Soldaten gegenüber. Amerika und die EU erhöhen den Druck auf Russlands Präsident Putin. Es herrscht weiter Angst vor einem Krieg. FAZonline vom 04.03.2014

Das humanitäre Völkerrecht findet nach den gleichlautenden Art. 2 der Genfer Abkommen „in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird“ Anwendung. Während die zwei Parteien auf der Krim leicht zu identifizieren sind - die Ukraine und Russland - ist fraglich, ob es sich hierbei um einen bewaffneten Konflikt handelt. Voraussetzung ist nämlich die Durchführung bewaffneter Schädigungshandlungen, selbst wenn sie nur geringster Art sind (Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl., S.1226). Bislang sind aber keine Anwendungen von Waffen - mit Ausnahme von Warnschüssen in die Luft - gemeldet worden.

Dennoch erscheint der Schluss der Nichtanwendung des humanitären Völkerrechts verfrüht, weil sich die Frage nach der Okkupation der Krim durch Russische Streitkräfte stellt. Die Okkupation kann mit militärischer Gewalt gegen den Widerstand der Streitkräfte des Ziellandes erfolgen. Sie kann aber auch durchgeführt werden, ohne dass es zu Kampfhandlungen kommt. In beiden Fällen greift Art. 2 Abs. 2 der Genfer Abkommen, wonach sie „in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung (finden), selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.“ Vordergründig wäre anzunehmen, das humanitäre Völkerrecht sei anzuwenden. Dem steht allerdings entgegen, dass die Okkupation eine Übernahme der effektiven Kontrolle des Territoriums durch den Besetzerstaat voraussetzt. Es scheint fraglich, ob die Russischen Truppen tatsächlich die effektive Kontrolle über die Krim übernommen haben. Vielmehr hat die Krim in der Ukraine einen Autonomiestatus, so dass die effektive Kontrolle über das Gebiet seit jeher durch ein Selbstverwaltungsorgan ausgeübt wurde. Diese Autonomiebehörde ist nunmehr pro-russisch, so dass keine Notwendigkeit der Übernahme der Kontrolle durch die Russischen Streitkräfte bestand. Damit ermangelt es einer Komponente der Okkupation, so dass das humanitäre Völkerrecht nicht anwendbar ist.

Dies führt zu der Frage, ob es sich bei dem Vorgang um eine Besetzung auf Einladung handelte. In diesem Fall läge keine Okkupation vor. Allerdings ist dann zu prüfen, ob die Autonomiebehörde berechtigt war, ausländische Truppen einzuladen. Dies ist auszuschließen, da sich die Kompetenzen einer Autonomiebehörde in der Regel auf die innere Selbstverwaltung beschränken und die Außen- und Sicherheitspolitik nicht einschließen.

Insgesamt ist folglich einzuschätzen, dass das humanitäre Völkerrecht (bislang) auf den Krim-Konflikt nicht anzuwenden ist.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.